



## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 28. Juni 1989  
GZ. 252/89, G.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Z! 38 GE/9.89  
Datum: - 4. JULI 1989  
Verteilt 7.7.89 Witt Flajnik

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbe-  
sorgergesetz geändert wird, GZ. 31.251/54-V/2/1989

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilage



Der Präsident:

Prof. Dr. Kurt Wagner



**ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER**

Wien, am 28. Juni 1989  
GZ. 252/89, G.

An das  
Bundesministerium für Justiz  
  
Museumstraße 7  
1070 Wien

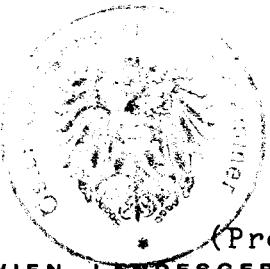
**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbe-  
sorgergesetz geändert wird, GZ. 31.251/54-V/2/1989**

Die gefertigte Notariatskammer dankt für die Zumittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert wird (MRG-Novelle 1989) zur Stellungnahme.

Die gefertigte Notariatskammer sieht für die geplante Novelle keine Notwendigkeit und hält sie für überflüssig. Mit aller Entschiedenheit spricht sie sich aber gegen die Bestimmungen der § 3 (6) (Meldepflicht des Dienstgebers) und § 10 (3, 4) (Beweislastumkehr) aus. Diese Bestimmungen führen nur zu einer sinnlosen weiteren administrativen Belastung der Dienstgeber, ohne dem anständigen Dienstnehmer Vorteile zu bringen.

Die gefertigte Notariatskammer hofft, daß zumindest die zwei angeführten Bestimmungen entfallen bzw. besser geregelt werden.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

  
 Der Präsident:  
 (Prof. Dr. Kurt Wagner)  
 1010 WIEN, LANDESGERICHTSSTRASSE 20 · TELEFON 42 45 09, 42 62 34